KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 523 endg. - SYN 379

Brüssel, den 13 . Februar 1992

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Verunreinigungen in Lebensmitteln

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Verunreinigungen können während des Wachstums der zur Herstellung von Lebensmitteln verwendeten Organismen sowie in allen nachfolgenden Stadien der Verarbeitung und des Verkaufs in die Lebensmittel gelangen.

Verunreinigungen sind in der Umwelt allgemein vorhandene Stoffe, die bei der Herstellung bzw. Zubereitung von Lebensmitteln unbeabsichtigt in diese gelangen. Sie sollten in Lebensmitteln möglichst überhaupt nicht oder nur in minimalen Mengen vorhanden sein. Normalerweise kommen Verunreinigungen in Lebensmitteln als Rückstände vor. In den meisten Fällen lassen sie sich auch durch die normalen Verfahren bei der Verarbeitung (Säubern, Filtern oder ganz allgemein Reinigungs- oder Trennungsmethoden) nur sehr schwer aus den Lebensmitteln entfernen.

Es ist jedoch nicht so, daß ein Lebensmittel durch eine Verunreinigung automatisch für den Menschen ungenießbar oder unbekömmlich wird. Auch gibt es in bestimmten Lebensmitteln natürlich vorkommende unerwünschte Stoffe wie z.B. natürliche Toxine, die keine Verunreinigungen darstellen. Diese natürlichen Toxine werden normalerweise bei der Zubereitung (besonders beim Kochen) der Lebensmittel eliminiert.

Zur Vermeidung von Verunreinigungen in Lebensmitteln geht man am besten an die Quellen heran, um das Auftreten dieser Verunreinigungen in der Umwelt in Grenzen zu halten. In der Gemeinschaft gibt es bereits eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen zur Beseitigung oder Begrenzung von in der Umwelt vorkommenden gefährlichen Stoffen, die als Verunreinigungen in die Nahrungskette gelangen könnten.

Die Tatsache, daß infolge der schrittweisen Einführung von bleifreiem Benzin weniger Blei als Verunreinigung in Lebensmittel gelangt, ist ein gutes Beispiel für die Wirksamkeit präventiver Maßnahmen, mit denen an die Quellen von Umweltverunreinigungen herangegangen wird.

Rohstoffe, die solche Mengen an Verunreinigungen aufweisen, daß die Lebensmittel eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen oder in ihrer Bekömmlichkeit beeinträchtigt werden könnten, dürfen nicht zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden. Durch eine Überwachung bei den ersten Stufen der Nahrungskette, z.B. bei den Rohstoffen, kann vermieden werden, daß Verunreinigungen in die Nahrungskette gelangen.

Dank des wissenschaftlichen Fortschritts lassen sich nicht nur der Ursprung und die Wirkungen dieser Stoffe auf die öffentliche Gesundheit besser verstehen, sondern diese können auch in immer geringeren Mengen nachgewiesen werden.

Viele der von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften über Verunreinigungen sind in einem historischen Entwicklungsprozeß entstanden, auf spezifische Situationen ausgerichtet und können daher voneinander abweichen. Diese Unterschiede stellen für die Vollendung des Binnenmarktes für Lebensmittel bis 1992 ein potentielles Hemmnis dar.

Zur Beurteilung des zulässigen Gehalts eines Lebensmittels an Verunreinigungen sind toxikologische Untersuchungen zur zulässigen Tagesdosis notwendig. Da ein und dieselbe Verunreinigung in sehr verschiedenartigen Lebensmitteln auftreten kann, ist bei der Festlegung der zulässigen Tagesdosis sämtlichen möglichen Ursprüngen dieses Stoffs sowie dem Anteil der einzelnen Lebensmittel an der Tageskost Rechnung zu tragen.

Es ist daher nicht sinnvoll, durch vertikale Vorschriften für spezifische Gruppen von Lebensmitteln bestimmte Werte für Verunreinigungen festzulegen, ohne das Vorkommen dieser Verunreinigungen in anderen Lebensmitteln zu berücksichtigen. Vielmehr soll ein flexibles Instrument geschaffen werden, das eine Beschlußfassung unter Berücksichtigung allgemeiner toxikologischer Ziele und aller Aspekte der Lebensmittelherstellung und -verarbeitung ermöglicht.

Wasser ist dagegen ein besonderer Fall, da es nicht nur direkt getrunken wird und als Lebensmittelbestandteil dient, sondern auch zur Reinigung und Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet wird.

Die Regeln für Schädlingsbekämpfungsmittel und Tierarzneimittel sind direkt auf ihre Anwendung in der Landwirtschaft ausgerichtet, und das zulässige Rückstandsniveau wird bei der Prüfung ihrer Einsatzbedingungen berücksichtigt.

Verunreinigungen, die aus Materialien stammen, welche mit den Lebensmitteln in Berührung kommen, lassen sich besser durch eine Regelung für diese Materialien kontrollieren als durch die Festlegung von Grenzwerten in den Lebensmitteln selbst.

Die in Lebensmitteln vorkommende natürliche Radioaktivität ist das Ergebnis einer natürlichen Verteilung radioaktiver Isotope in der Biosphäre einschließlich des menschlichen Organismus. Der Regelung des Radioaktivitätsgrads von Lebensmitteln ist daher lediglich im Zusammenhang mit nuklearen Unfällen und insbesondere dem Unfall von Tschernobyl erforderlich. Die Gemeinschaft hat zu diesem Zweck eine endgültige Verordnung erlassen.

Für die mikrobiologische Verunreinigung sollen gesonderte allgemeine Bestimmungen erlassen werden.

Nach Verabschiedung dieser Rahmenverordnung beabsichtigt die Kommission, die bereits erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften über Verunreinigungen anhand der neuesten toxikologischen Kenntnisse zu überprüfen, um gegebenenfalls Gemeinschaftsvorschriften zu erlassen. Die Kommission hat bereits um Mitteilung der einzelstaatlichen Regeln gebeten, damit die wissenschaftliche Beurteilung anlaufen kann. Spätere einzelstaatliche Maßnahmen werden nach dem Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG notifiziert. Diese Richtlinie sieht vor, daß einzelstaatliche Maßnahmen erst nach einer bestimmten Frist durchgeführt werden dürfen, damit gegebenenfalls Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden können.

Bei der Durchführung dieser Arbeiten beabsichtigt die Kommission, Verunreinigungen, die zu besonderer Besorgnis Anlaß geben, wie z.B. Schwermetalle, vorrangig zu behandeln.

Aufgrund der wissenschaftlichen Forschung, der Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Beurteilung der Lebensmittel sowie aufgrund der durch amtliche Kontrollen oder durch das Schnellinformationssystem für Lebensmittel erhaltenen Daten kann es erforderlich werden, Maßnahmen direkt auf Gemeinschaftsebene zu ergreifen.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates
zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren
zur Kontrolle von Verunreinigungen in Lebensmitteln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission(1) und in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament(2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses(3)

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur schrittweisen Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992 müssen bestimmte Maßnahmen ergriffen werden. Der Binnenmarkt soll ein Gebiet ohne innere Grenzen umfassen, auf dem der freie Verkehr von Gütern, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen. Es ist daher ein Verfahren festzulegen, durch das harmonisierte Gemeinschaftsvorschriften erlassen werden können.

Verunreinigungen können auf jeder Stufe von der Herstellung bis zum Verbrauch in die Lebensmittel gelangen.

Für den Schutz der öffentlichen Gesundheit ist es erforderlich, diese Verunreinigungen in toxikologisch vertretbaren Grenzen zu halten.

In allen Fällen, in denen durch die gute Fachpraxis noch niedrigere Werte erreicht werden können, sind diese neuen Werte zu beachten. Angesichts der fachlichen Ausbildung und der Erfahrung ihrer Beauftragten können die Behörden die Übereinstimmung mit dieser guten Praxis wirksam überprüfen.

Diese Verordnung findet unbeschadet der im Rahmen spezieller Gemeinschaftsregelungen erlassenen Vorschriften Anwendung.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Entwürfe von technischen Normen und Vorschriften für Lebensmittel einschließlich solcher über Verunreinigungen nach dem Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG des Rates(4), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG des Rates(5). Das in dieser Richtlinie niedergelegte Notifizierungsverfahren gilt weiterhin auch für Lebensmittel.

---

(1)
(2)
(3)
(4) ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8.
(5) ABl. Nr. L 81 vom 26.3.1988, S. 75.

Der wissenschaftliche Lebensmittelausschuß wird zu allen Punkten gehört, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken könnten.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. In dieser Verordnung wird das Verfahren zur Ausarbeitung von Vorschriften für Verunreinigungen in Lebensmitteln festgelegt.

2. Diese Verordnung findet unbeschadet der im Rahmen spezieller Gemeinschaftsregelungen erlassenen Vorschriften Anwendung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind "Verunreinigungen" alle Stoffe, die bei der Herstellung, Fertigung, Verarbeitung, Zubereitung, Behandlung, Verpackung, Beförderung oder Lagerung oder infolge von Umweltverschmutzung unbeabsichtigt in ein Lebensmittel gelangen.

Artikel 3

1. Es darf kein Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, das eine Verunreinigung in toxikologisch nicht vertretbarer Menge enthält.

2. Die Verunreinigungen sind ferner auf so niedrige Werte zu begrenzen, wie sie durch die gute Praxis auf allen in Artikel 2 aufgeführten Stufen sinnvoll erreicht werden können.

3. Bei bestimmten Verunreinigungen werden nach dem Verfahren des Artikels 8 Höchstwerte festgelegt, sofern dies zur Durchführung von Absatz erforderlich ist.

   Diese Höchstwerte werden in Form einer nicht erschöpfenden Gemeinschaftsliste eingeführt. Dazu können gehören:

   - unterschiedliche Grenzwerte für die gleiche Verunreinigung in verschiedenen Lebensmitteln
   - analytische Nachweisbarkeitsgrenzen
   - einen Hinweis auf die zu verwendende Probenahme- und Analysemethode.

Artikel 4

In Abweichung von Artikel 10 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983[6] über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG des Rates[7], müssen die Entwürfe über technische Normen und Vorschriften für Verunreinigungen weiterhin nach dem Verfahren der Artikel 8 und 9 dieser Richtlinie notifiziert werden.

Artikel 5

Vorschriften, die sich auf die öffentliche Gesundheit auswirken können, dürfen erst nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses erlassen werden.

---

(6) ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8
(7) ABl. Nr. L 81 vom 26.3.1988, S. 75

Artikel 6

1. Hat ein Mitgliedstaat aufgrund von neuen Informationen oder einer Neubeurteilung bereits vorliegender Informationen stichhaltige Gründe zur Annahme, daß eine Verunreinigung in Lebensmitteln trotz Übereinstimmung mit dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung erlassenen spezifischen Verordnungen eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, so kann dieser Mitgliedstaat die Anwendung der betreffenden Vorschriften seinem Hoheitsgebiet vorübergehend aussetzen oder einschränken. Er unterrichtet hiervon unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission und begründet seine Entscheidung.

2. Die Kommission prüft die vom Mitgliedstaat nach Absatz 1 angegebenen Gründe möglichst rasch im Ständigen Lebensmittelausschuß. Danach gibt sie eine Stellungnahme ab und ergreift die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen den Handel mit Lebensmitteln, die den Vorschriften dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung erlassener spezifischer Verordnungen entsprechen, nicht aus Gründen verbieten oder einschränken, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.

Artikel 8

1. Ist das in diesem Artikel festgelegte Verfahren anzuwenden, so wird die Kommission von dem nach Richtlinie 64/414/EWG(8) eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß als beratendem Organ, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.

2. Der Vorsitzende legt dem Ausschuß den Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen vor. Der Ausschuß gibt - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - seine Stellungnahme zum Entwurf binnen einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Falles festlegt.

3. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; außerdem hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß seine Stellungnahme in das Protokoll aufgenommen wird.

4. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu .....

Im Namen des Rates
Der Präsident

(8) ABl Nr. L 291 vom 19.11.1969, S. 9

ISSN 0254-1467

KOM(91) 523 endg.

DOKUMENTE

DE **10**

Katalognummer : CB-CO-91-597-DE-C

ISBN 92-77-78980-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg